

festgestellt werden.“ — 6. Nach der kirchlichen Lehre erfolgt der Eintritt in die Kirche durch die Taufe. Durch diese sind also die Ungetauften in die Kirche aufzunehmen, und zwar diejenigen Ungläubigen, welche in den Jahren der Vernunft das Christenthum annehmen wollen, *ubi commodum fieri potest*, nach vorher eingeholter Erlaubniß des Bischofs. Die Taufe ist durch den Pfarrer ihres Wohnortes zu erteilen, wenn der Bischof sie nicht selbst vornehmen will. Die Kirche betrachtet auch die von Häretikern und Heiden gespendete Taufe, falls die wesentlichen Erfordernisse dabei beobachtet wurden, als gültig; die Behauptung Friedbergs (s. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 2. Aufl., 75), daß die katholische Kirche in unserm Jahrhundert „protestantischen Täufern die Anerkennung versagt“, ist einfach unwahr. Da also diese Getauften durch den Empfang dieses heiligen Sacramentes bereits Glieder der Kirche geworden sind, so ist zu ihrer Aufnahme als vollberechtigte Glieder der Kirche nur erforderlich, daß sie durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und durch Verwerfung ihrer bisherigen religiösen Irrthümer sich zur Lehre der Kirche bekennen, und daß sie von der Häresie und den dadurch incurrirten Censuren losgesprochen werden. Eine bedingte Wiederholung der Taufe darf nur dann stattfinden, wenn die Zweifel über die Gültigkeit der empfangenen Taufe nicht gehoben werden können; eine absolute Wiederholung nur da, wo die Ungültigkeit der Taufe sicher ist (das Nähere s. in dem Art. Häresie). — 7. Bezüglich des zur Conversion erforderlichen Alters hat die Kirche keine genauen Bestimmungen getroffen, da die Conversion von der erforderlichen geistigen Reife abhängt, welche nicht bei Allen zu derselben Zeit eintritt; nach einer Entscheidung der 8. Congr. Conc. 16. Julii 1639 (bei Bened. XIV. l. c.) ist im Allgemeinen hinreichender Vernunftgebrauch mit dem vollendeten siebenten Jahre anzunehmen. Convertirte Eltern sind naturgemäß ebenso wie alle katholischen Eltern verpflichtet, ihre Kinder in dem wahren Glauben erziehen, beziehungsweise, wenn dieß noch nicht geschehen, taufen zu lassen. Ob vor der Taufe ein Unterricht der Kinder und deren Einwilligung erforderlich ist, hängt von deren geistiger Reife ab. Die gültig getauften Kinder bedürfen der Absolution von den Censuren nur dann, wenn ihre Conversion in einem Alter erfolgt, in welchem sie diese Censuren nach der kirchlichen Gesetzgebung incurriren konnten. — 8. Durch die Aufnahme erlangt der Convertit alle Rechte eines Katholiken: nur bezüglich des Eintritts in den geistlichen Stand bedarf er einer Dispensation (s. d. Art. Irregularitäten). Andererseits verliert er die Rechte, für welche seine bisherige Confession als Voraussetzung galt. Ueber den Abfall von der Kirche zur Häresie, zum Schisma und zu einer unchristlichen Religionsgesellschaft s. d. Artt. Abfall, Häresie, Schisma.

II. Das Verhältniß der bürgerlichen Gesetzgebung in Deutschland zu den Conversionen. Während im Mittelalter die bürgerliche Gesetzgebung bezüglich der Conversionen der kirchlichen Anschauung entsprach, trat nach der Reformation an Stelle der freien Selbstbestimmung in den protestantischen Territorien auf Grund des entscheidenden Principes *cujus regio, ejus et religio* vielfach theils ein Verbot des Rücktritts zur Kirche, theils ein Zwang zum Abfall von derselben. Durch den westfälischen Frieden wurde eine Conversion zur Kirche nur da gestattet, wo in dem Normaljahr (1624) die Katholiken ein *exercitium religionis* besaßen; andernfalls durfte oder mußte der Convertit auswandern. Die neuere deutsche Gesetzgebung gestattet ganz allgemein nicht nur den Uebertritt zu einer beliebigen christlichen Religionsgesellschaft, sondern auch den gänzlichen Abfall vom Christenthum mit oder ohne Uebergang zu einer nichtchristlichen Religionsgesellschaft. Die Strafen der früheren Gesetzgebung gegen Proselytenmacherei (z. B. Preuß. Allg. L.-R. II, 11, § 43 f.) sind fortgefallen, indem das neue Reichsstrafgesetzbuch dieses Delict nicht aufführt. Ein strafrechtliches Einschreiten wegen Anwendung unberechtigter Mittel zur Herbeiführung einer Conversion könnte aber dann stattfinden, wenn die Merkmale eines andern Vergehens, z. B. Hausfriedensbruch (Reichsstrafgesetzbuch § 123), der listigen oder gewaltthätigen Entführung minderjähriger Personen (Reichsstrafgesetzb. § 235) vorliegen. Ein Verlust bürgerlicher Rechte und Aemter ist mit der Conversion nicht verbunden, da der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte in Deutschland und Oesterreich für unabhängig vom religiösen Bekenntnisse erklärt ist (Norddeutsches Reichsgesetz vom 3. Juli 1869; Verfass. des Deutsch. Bundes vom 15. Nov. 1870, Art. 80; Gesetz betr. die Verf. des Deutsch. Reiches vom 16. April 1870, § 2; Reichsgesetz vom 22. April 1871, § 2; Oesterreich. Staatsgrundgef. von 1867 über die Rechte der Staatsbürger, Art. 14). Thatsächlich kommen diese gesetzlichen Bestimmungen freilich nicht immer zur Durchführung, wie noch jüngst die Verzichtleistung des Herzogs Paul Friedrich von Mecklenburg für sich und seine katholischen Nachkommen auf die Successionsrechte in Mecklenburg gezeigt hat. Bezüglich des für die Conversion erforderlichen Alters besteht keine gemeinrechtliche Vorschrift. Particularrechtlich ist das 14. Jahr festgesetzt in Preußen (Allg. L.-R. II, 2, § 84), Hannover (Verord. vom 31. Juli 1826, § 7), Nassau (Verord. vom 22. und 26. März 1808), Ruppe-Deinold (Verord. vom 9. März 1854, Art. 7), Oldenburg (Normat. vom 5. April 1831, § 41), Braunschweig (Ges. vom 5. Juli 1867), Württemberg (Ed. vom 15. Oct. 1806), Hessen-Darmstadt (Min.-Rescr. vom 26. Jan. 1832), Oesterreich (Ges. vom 25. Mai 1868, Art. 4); das 16. Jahr in Baden (Ges. vom 9. Oct. 1860), Frankfurt (Ges. vom 5. Sept.